

## Teilhaberversicherung

Die Teilhaberversicherung schützt Sie und Ihre Personengesellschaft gegen finanzielle Verluste nach dem Ableben eines Mitunternehmers.

### **Ihre Vorteile:**

- ☞ Sicherung der Existenz
- ☞ Eine Personengesellschaft ist beim Ableben eines Teilhabers in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht, wenn die Erben des Verstorbenen Teilhabers der Gesellschaft ihre Gesellschaftsanteile entziehen.

### **Finanzielle Kompensation :**

Es gibt zwar Gesellschaftsverträge, die den Erben eine sofortige Entnahme ihrer anteile verbieten und der Gesellschaft gewisse Zahlungserleichterungen gewähren, dennoch bekommt die Gesellschaft den finanziellen Verlust zu spüren.

### **Die Teilhaberversicherung ist keine Betriebsausgabe mehr!**

Mit Erkenntnis vom 15.12.1992, 88/14/0093, hat der Verwaltungsgerichtshof den Betriebsausgabenabzug einer Teilhaberversicherung aus den in der Folge wiedergegebenen Gründen abgelehnt. Dies stellt eine Änderung der Rechtsprechung dar, zumal bisher auch nach der Verwaltungspraxis (siehe Abschnitt 24 Abs.3 EStR 1984) der Betriebsausgabenabzug anerkannt worden ist. Da somit aufgrund einer allgemeinen Weisung des Finanzministeriums sowie durch ein Erkenntnis des VwGH vom 16.12.1996, 598/66, der Betriebsausgabenabzug bestätigt war, kann die geänderte Ansicht des VwGH nach § 307 Abs. 2 BAO bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zum Nachteil der Partei angewendet werden. Im folgenden lauten die Ausführungen des VwGH zur Teilhaberversicherung sowie zur Bilanzbündeltheorie auszugsweise wie folgt:

Gegen die Abzugsfähigkeit der Prämien zu einer Teilhaberversicherung als Betriebsausgaben sprechen nämlich im wesentlichen zwei Überlegungen:

1. Der Unterschied, dass eine Teilhaberversicherung dazu dient, bei einer Personengesellschaft Vorsorge für die finanzielle Belastung zu treffen, die die Auseinandersetzung mit den Erben eines Gesellschafters zu Folge haben könnte.
2. Die Beachtung der sogenannten Bilanzbündeltheorie, wonach eine Personengesellschaft als Zusammenfassung von gedanklich den einzelnen Gesellschaftern zuzurechnenden Betrieben anzusehen ist.

Zukünftig wird eine derartige vorsorge nur mehr im privaten Bereich möglich sein. Versicherungsnehmer und versicherte Person sollten die Gesellschafter sein, für den Fall des Ablebens, der überlebende Gesellschafter, der mit der Auszahlungssumme die gemäß Gesellschaftsvertrag getroffene Summe gegenüber den Erben erfüllen kann.

**Die Prämien können nicht als Sonderausgaben (§18 EStG) abgesetzt werden.**

Da beide Gesellschafter Versicherungsnehmer und Prämienzahler waren, werden Versicherungsleistungen steuerfrei ausbezahlt.

### **Personenkreis für die Teilhaberversicherung**

- ☞ GbR (GesbR) Gesellschaft nach bürgerlichen Recht
- ☞ OHG Offene Handelsgesellschaft
- ☞ OEG Offene Erwerbsgesellschaft
- ☞ KG Kommanditgesellschaft
- ☞ KEG Kommandit - Erwerbsgesellschaft
- ☞ GesmbH & Co.KG ( nur für den Kommanditisten = teilhaftende Gesellschafter

### **Festsetzung der Versicherungssumme**

Problematisch ist die Festsetzung der Versicherungssumme, da die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens berechnet werden muss.

### **Berücksichtigt werden:**

- ☞ die Liquiditätslage des Unternehmens
- ☞ künftig geplante Investitionen
- ☞ der Kundenstock
- ☞ die Auftragslage
- ☞ der „Good will“